

Sachverhalt:

Durch die anhaltende Pandemielage waren auch im Monat Mai sehr viele Kinder von der Notbetreuung ausgeschlossen, bei uns ca. 70 %. Für diese Kinder hat das Land Sachsen-Anhalt festgelegt, dass das Land Sachsen-Anhalt die Beiträge für den Monat Mai den Kommunen erstattet, wenn die Kommunen die Beitragspflicht erlassen bzw. den Betrag erstatten.

Da nicht genau klar war, wie sich die Regelungen zur Notbetreuung noch entwickeln, haben wir uns entschlossen, den Beitrag für die betroffenen Kinder zurückzuerstatten, selbstverständlich die Zustimmung des Stadtrates vorausgesetzt.

Dass die Erstattung definitiv vorgenommen wird, ergibt sich aus dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 30.04.2020 „Erstattung der Einnahmeverluste für Beitragsausfälle im April und Mai 2020 wegen nicht erhobener Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz“.

Wir schlagen im Interesse der Eltern, die keinen Anspruch auf Notbetreuung hatten und viele von ihnen unter Einschränkungen am Arbeitsplatz, verbunden mit Gehaltsverlust, leben mussten, dieses Vorgehen vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: (X) Nein: ()

Veranschlagung in Ergebnishaushalt Investitionsplan	()		
Buchungsstelle (diverse 432100)	()		
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Erträge	€	Einzahlungen	€
Jährliche Folgeaufwendungen durch Zinsen/Abschreibung etc.			€
mögliche Sonderposten	€		
jährliche Folgeaufwendungen bis	20__		

Anlage:

Erlass vom 30.04.2020